



**Richtlinie TBA
Parkieren entlang von Kantonsstrassen**

R 2011.04

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. John'.

Marcel John
Kantonsingenieur

Erarbeitet durch:
Strassen- und Kunstbauten

Genehmigt: Genehmigt: 09.06.2016 (KoKo 05/2016)

Version Mai 2016, ersetzt die Version von August 2013



Änderungsverzeichnis

Version	Änderung / Anpassung / Bemerkung
2016-05	- Einführung Änderungsverzeichnis / Anpassung Layout



Inhalt

1	Definitionen	4
2	Grundsätze	4
3	Präzisierungen und Anwendungen	5
	Quellenverzeichnis	7

Die Richtlinie soll den projektierenden Ingenieurbüros sowie den kommunalen und kantonalen Behörden eine praxisnahe Hilfe bei der Projektierung von neuen Parkplätzen/ -felder entlang von Kantonsstrassen sein.

Grundsätzlich gelten die VSS-Normen, vor allem SN 640 291a [1] sowie das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) [2], insbesondere Art. 78.

1 Definitionen

nach SN 640 291a [1]

- **Parkplatz:** Ein Parkplatz ist eine ebenerdige, ungedeckte Parkieranlage.
- **Parkfeld:** Ein Parkfeld ist eine abgegrenzte Fläche, auf der ein Fahrzeug parkiert werden darf.

2 Grundsätze

nach SN 640 291a [1]

Der Parkierungsverkehr darf den Verkehrsfluss des öffentlichen Strassennetzes nicht in unzumutbarer Weise behindern, insbesondere durch Manöver auf der Fahrbahn oder durch Rückstau bei Einfahrten.

Der Parkierungsverkehr darf die Fussgänger und die Fahrer leichter Zweiräder nicht gefährden und soll deren Komfort nicht unnötig verringern, beispielsweise durch Umwege.

Die Anordnung hat die Bedürfnisse von Behinderten zu berücksichtigen. Parkfelder für Behinderte sind leicht zugänglich, in der Nähe der Ein- und Ausgänge oder der Aufzüge anzuordnen. Es ist die Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten" [3] zu beachten.

Fahrbahnangrenzende Parkierungen schaffen für den Radverkehr offensichtliche Konfliktpotenziale. Der in der Norm SN 640 060 [4] empfohlene Sicherheitsstreifen von $\geq 0,50$ m mindert das Kollisionsrisiko mit offenen Autotüren und ermöglicht dem Radverkehr, die Normalfahrlinie einzunehmen.

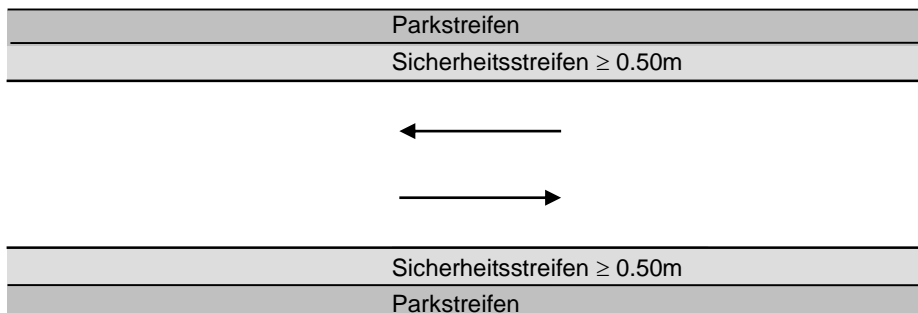


Abbildung 1: Sicherheitsstreifen bei Parkierungen

3 Präzisierungen und Anwendungen

- Für die Projektierung von Längsparkfeldern entlang von Kantonsstrassen ist in der Regel mindestens die Komfortstufe B zu wählen (SN 640 291a [5]).
- Neue Parkieranlagen entlang von Kantonsstrassen benötigen immer eine strassenpolizeiliche Bewilligung (Art. 78 Baugesetz [6]), ausgenommen bei Kantonsstrassenprojekten.
- Wenn Alternativen möglich sind, dürfen keine neuen Parkplätze/-felder entlang von Kantonsstrassen bewilligt werden. Bestehende Parkplätze/-felder sind, wo möglich, aufzuheben oder anzupassen.
- Neue Längsparkplätze/-felder dürfen nur an siedlungsorientierten Strassen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr DTV < 8'000 Fahrzeugen zugelassen werden oder wenn die Parkplätze/-felder Gegenstand eines genehmigten Kantonsstrassenprojektes sind.
- Neue Schräg- und Senkrechtparkfelder entlang von Kantonsstrassen sind nicht zulässig.
- Die Durchfahrtsbreite entlang von signalisierten Hauptstrassen hat mindestens 6 m zu betragen.
- Parkplätze/-felder auf Kantonsstrassengrundstücken sind in der Regel zu bewirtschaften (finanziell oder zeitlich). Dabei ist das Umfeld zu berücksichtigen.
- Private Abstellflächen hinter einem Gehweg sollen nicht gekennzeichnet werden. Sie sollen nicht als Parkplätze/-felder erkennbar sein.
- Parkieranlagen sind in der Regel auf Höhe Strassenniveau anzuordnen. Ausnahmen sind im Rahmen von Strassenraumgestaltungen möglich. Hierbei werden die Parkfelder auf Niveau Gehweg (mit weichem Anschlag) mit einem Sicherheitsstreifen von 0,5 m zum Strassenrand als 2er- oder 3er-Paket angeordnet. Der Gehweg wird hinter den Parkfeldern mit einer minimalen Breite von 2,0 m vorbeigeführt.

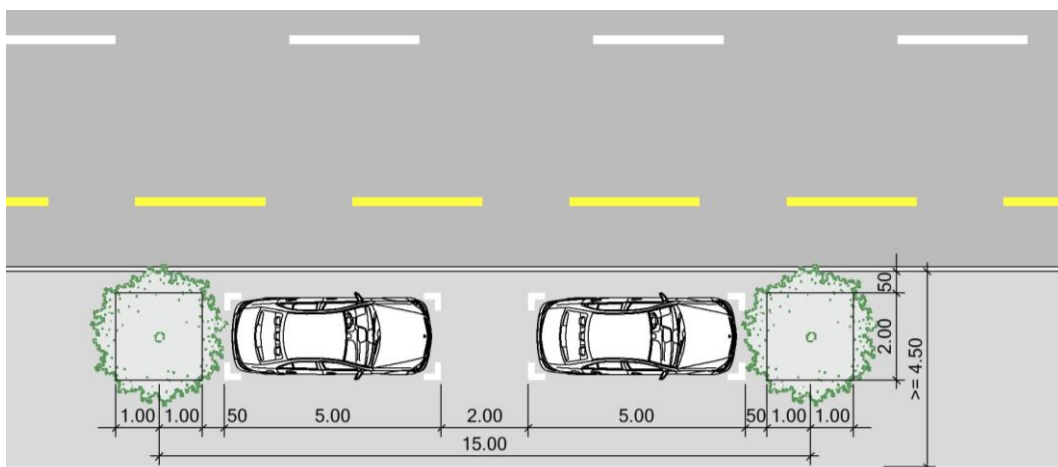


Abbildung 2: Längsparkfelder auf Niveau Gehweg



Richtlinie TBA ; R 2011.04

Parkieren entlang von Kantonsstrassen

- Im Bereich von Knoten sind neue Parkplätze/-felder so anzuordnen, dass die erforderlichen Sichtweiten gemäss SN 640 273a [7] "Knoten, Sichtverhältnisse" eingehalten werden.
- Vorbehalten bleibt die rechtliche Regelung (Eigentum oder Dienstbarkeit) für den Gehweg hinter den Längsparkplätzen.

Kontakt

Baudepartement

Tiefbauamt

Strassen- und Kunstbauten

Lämmli brunnenstrasse 54

9001 St.Gallen



Quellenverzeichnis

- [1] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), SN 640 291a Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen, Zürich, 2006.
- [2] Kanton St.Gallen, Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) (sGS 731.1; abgekürzt BauG).
- [3] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, SIA 500 Hindernisfreie Bauten, Zürich, 2009.
- [4] Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), SN 640 060 Leichter Zweiradverkehr; Grundlagen, Zürich, 1994.
- [5] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), SN 640 273a Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene, Zürich, 2010.